

Anmerkung der Redaktion zur Angelaufenen Diskussion um die von der Sektion Graubünden beantragte Statutenänderung

Autor(en): **Buess, Werner / Schwengeler, Lilly / Sonderegger, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **68 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkung der Redaktion zur ANGELAUFENEN Diskussion um die von der Sektion Graubünden beantragte Statutenänderung

Die in der Januar-Nummer des «Freidenkers» erfolgte Publikation, als Denkanstoss der Bündner Gesinnungsfreunde gedacht, hat eine Grosszahl von Reaktionen hervorgerufen.

In dieser und der folgenden Ausgabe sollen möglichst viele dieser Meinungen publiziert werden. Dies soll dazu beitragen, vor der Delegiertenversammlung in Aarau einen Überblick der gefassten Meinungen zu erhalten. Einmal mehr machen wir dabei darauf aufmerksam, dass alle mit Namen gezeichneten Artikel und Meinungen nicht mit der Haltung der Redaktion identisch sein müssen.

Werner Buess, Redaktor

Schönheitsfehler . . .

Der Präsident der Regionalgruppe Graubünden schlägt vor, den 2. Satz in Artikel 4 der Statuten der FVS zu streichen. Er zitiert den Satz allerdings nicht richtig, fügte das Wort «anderen» bei, und bezeichnete ihn als Schönheitsfehler.

Die Tatsache, dass die Freidenker keine Mitglieder von Religionsgemeinschaften in den Vorständen haben wollen, verknüpft er mit fehlenden Menschenrechten in der FVS. Eine erstaunliche und recht verworrene Schlussfolgerung. Ein Menschenrecht ist es, dass wir uns in der Schweiz der Freidenker-Vereinigung anschliessen können, ohne deshalb verfolgt oder verfemt zu werden. Wo Religionsgemeinschaften regieren, ist auch dieses Menschenrecht nicht vorhanden (erinnern wir uns doch z. B. an Franko-Spanien!).

Wer aus irgendwelchen Gründen, sei es der Eltern oder der beruflichen Stellung wegen, sei es aus Angst vor dem angedrohten «Jüngsten Gericht», sei es aus religiöser Überzeugung und dem Wunsch nach ewigem Leben, in einer Religionsgemeinschaft verbleibt, kann nicht wirklich mitarbeiten bei den Freidenkern. Als «Schönheitsfehler» bezeichne ich daher den Vorschlag von G. P. Luck.

Lilly Schwengeler

Mirscheint, hier werden Äpfel mit Aprikosen verglichen!

Menschenrechte werden dort verletzt, wo mächtige Gruppen wie Staaten, Mehrheitsparteien, Kirchen, die Mitmenschen zu etwas *zwingen*, deren Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf eigene Meinung und deren öffentlicher Äusserung *einschränken* oder *verbieten*.

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz zwingt niemanden, weder zur Mitgliedschaft, noch zur Annahme atheistischer Thesen. Im Gegenteil, sie fordert für Alle das Recht zur eigenen Meinung. Nicht zuletzt deshalb ist es meiner Auffassung nach unmöglich, gleichzeitig Mitglied der Freidenker, wie auch einer religiösen Gemeinde zu sein. Es gibt keine Kirchen oder gar Sekten, die ihren Mitgliedern absolute Denkfreiheit gewähren. Es ist dies auch nicht möglich, leben diese Gemeinschaften doch von Dogmen und Vorschriften, von Autorität.

Wenn die Freidenker-Vereinigung manchmal auch Mitbürger aufnimmt, die mit der Kirche noch nicht gebrochen haben, zeugt dies nur von grosser Toleranz und Überzeugung in ihre geistige Überlegenheit. Dass solche Leute nicht in die FVS-Vorstände wählbar sein sollen, ist jedoch richtig. Hier gehören nur Mitglieder hin, die frei von Dogmen sind, die immer und überall uneingeschränkt für das freie Denken eintreten. Es wäre unseren Bemühungen, die Trennung von Kirche und Staat herbeizuführen, den unberechtigten übermässigen Einfluss auf unsere Gesetzgebung zu mindern, absolut abträglich, wenn Mitglieder von Kirchen in unseren Vorständen sässen.

Statt die Vorstände des FVS für Kirchensteuerzahler zu öffnen würde ich eher vorschlagen, die FVS-Beiträge für solche Mitglieder auf den gleichen Betrag festzusetzen, den diese an ihre jeweiligen Kirchen abliefern müssen! Tolerant wollen wir gerne sein, aber bitte nicht naiv.

Werner Sonderegger

Die Regionalgruppe Graubünden schlägt vor, anlässlich einer Änderung unserer Statuten in Zukunft aus Toleranzgründen zu gestatten, dass ein Freidenker-Vorstandsmitglied gleichzeitig einer (anderen) Religionsgemeinschaft angehören kann. (Das Wörtchen «anderen» ist übrigens in den Statuten wegzulassen, da wir Freidenker ja keine Religionsgemeinschaft sind).

Dieses Ansinnen ist ungefähr das gleiche, wie wenn man aus Gründen der Toleranz in irgendwelchen Statuten festhalten möchte, dass der Präsident eines Rauchervereins auch gleichzeitig Präsident eines Nichtrauchervereins sein könne.

Irgendwie muss es einem doch aufstossen, dass es zu einer Interessenkollision kommt. Entweder ist hier Heuchelei im Spiel oder man will eine Religionsgemeinschaft unterwandern, beides für uns unhaltbare Absichten.

Ein Vorstandsmitglied muss sich exponieren, also mit offenen Karten spielen können. Oder ist etwa zu erwarten, dass im umgekehrten Fall einem Bischof oder einem Kardinal von der katholischen Kirche gestattet würde, als Vorstandsmitglied die Interessen der Freidenker wahrzunehmen? Und dies, wie gesagt, aus Toleranzgründen?

Ich habe sicher nichts gegen Toleranz, aber man muss auch die Grenzen der Toleranz kennen. Man kann z. B. gegenüber Homosexuellen tolerant sein, aber soll man mit der Toleranz soweit gehen, dass sie sich öffentlich produzieren und heiraten können? Diese zwitterhafte Stellung: Freidenker-Vorstandsmitglied und gleichzeitig Angehöriger einer Religionsgemeinschaft, kann nie befriedigen und eine entsprechende Statutenänderung, welche dies gestatten würde, ist daher strikte abzulehnen.

Walter Herrmann, OG Zürich